

V e r t r a g

Zwischen der
AiF-Forschungsvereinigung

als Erstzuwendungsempfänger

Anschrift

vertreten durch

und der Forschungsstelle

als Letztzuwendungsempfänger

Anschrift

vertreten durch

wird folgender privatrechtlicher Vertrag über die Weiterleitung von Zuwendungen geschlossen:

1. Gewährung der Zuwendung

- 1.1 Auf der Grundlage der Bewilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), Zuwendungsbescheid Az.: VI C 4 - - vom gewährt der Erstzuwendungsempfänger dem Letztzuwendungsempfänger eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zur Höhe von

(Euro)

für die Zeit vom bis (**Bewilligungszeitraum**) als modifizierte Anteilfinanzierung.

- 1.2 Die Zuwendung wird als Projektförderung für folgenden Zweck gewährt:

Durchführung der Arbeiten zum Projekt im Rahmen des Programms zur Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

IGF- Vorhaben Nr.:

Thema:

entsprechend dem Antrag vom **(Anlage 1)**

- 1.3 Die aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Ausgaben betragen nach dem als **Anlage 2** beigefügten verbindlichen **Einzel-Finanzierungsplan** insgesamt (Projektförderung auf Ausgabenbasis). Die Zuwendung darf nur für im Bewilligungszeitraum vom bis **verursachte** projektbezogene aus der Zuwendung finanzierungsfähige Ausgaben verwendet werden. Der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen ist bereits ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids des BMWi gemäß Nr. 1.1 dieses Vertrages zulässig. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben die der Gewährung der Zuwendung zugrunde liegenden Gesamtausgaben des Einzel-Finanzierungsplans und sind diese nicht Teil der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW), so hat der Letztzuwendungsempfänger die Mehrausgaben allein zu tragen.

Der verbindliche Einzel-Finanzierungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zuwendung kassenmäßig wie folgt benötigt wird:

im Haushaltsjahr	,
im Haushaltsjahr	,
im Haushaltsjahr	,
im Haushaltsjahr	,
im Haushaltsjahr	.

Sollte sich der Kassenbedarf zeitlich verschieben, so hat das der Letztzuwendungsempfänger dem Erstzuwendungsempfänger unverzüglich mitzuteilen. Aus der Mitteilung kann kein Rechtsanspruch auf Änderung abgeleitet werden. Veränderungen beim kassenmäßigen Bedarf können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des BMWi vorgenommen werden.

- 1.4 Die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von 5 v. H. der Zuwendung kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) gemäß Nrn. 8.1 bis 8.7 und Freigabe dieser Mittel durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

2. Durchführung des Vorhabens und Transfer der Ergebnisse

- 2.1. Der Letztzuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte Vorhaben in Übereinstimmung mit der Beschreibung im Antrag gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrages durchzuführen und dabei alle Bemühungen anzustellen, um unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Er wird diese allen interessierten Unternehmen in vollem Umfang und zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Da beim Programm zur Förderung der IGF und seinen Programmvarianten eine Umsetzung der Projektergebnisse in möglichst vielen Unternehmen angestrebt wird, sind aktive Maßnahmen zum Transfer der Forschungsergebnisse in die Wirtschaft sowie eindeutige Aussagen zur Umsetzbarkeit und zur wirtschaftlichen Bedeutung sehr wichtig für den Erfolg der Projekte.

Der Letztzuwendungsempfänger verpflichtet sich daher, in den nach Ziffer 8 dieses Vertrages vorzulegenden Berichten (Zwischenberichten und Schlussbericht) Angaben zu durchgeführten und geplanten Maßnahmen für den Transfer in die Wirtschaft fortzuschreiben und zu aktualisieren sowie im Schlussbericht Aussagen zur Umsetzbarkeit und zur wirtschaftlichen Bedeutung zu treffen.

In der Fortschreibung sollen insbesondere die inzwischen erzielten Fortschritte hinsichtlich des möglichen Umfangs der industriellen Nutzung der angestrebten Ergebnisse und des dafür erforderlichen Zeitraums dargelegt werden.

Der Letztzuwendungsempfänger verpflichtet sich außerdem, bei der Durchführung des geförderten Vorhabens eine gute wissenschaftliche Praxis gemäß den Verfahrensregeln der AiF (<http://www.aif.de/igf/dokumente/WissPrax.pdf>) sicherzustellen.

- 2.2. Das IGF-Vorhaben wird von einem vom Erstzuwendungsempfänger bestellten **Projektbegleitenden Ausschuss (Anlage 3)** betreut. Die Arbeitsweise des Ausschusses wird von seinem Vorsitzenden bestimmt. Der Letztzuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Projektbegleitenden Ausschuss alle erforderlichen und mit dem Forschungsvorhaben im Zusammenhang stehenden Informationen und Auskünfte zu erteilen.
- 2.3. Der **Letztzuwendungsempfänger** wird allen Schriftverkehr in Zusammenhang mit diesem Vertrag - unter Beachtung der vereinbarten Fristen - ausschließlich mit dem Erstzuwendungsempfänger führen. Einzelheiten ergeben sich aus dem als **Anlage 4** beigefügten **Terminplan**, der hiermit zwischen den Vertragspartnern als vereinbart gilt.

3. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 3.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in Ziffer 1.2 dieses Vertrages genannten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 3.2. Der Einzel-Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Gesamtsumme verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Die zugelassene Überschreitung gilt nicht für die Einzelansätze der pauschalisierten „Personalausgaben“ und „Sonstigen Ausgaben“.
- 3.3. Für die Mitarbeiter/innen müssen Arbeitsverträge mit dem Letztzuwendungsempfänger bestehen.

Aus der Zuwendung dürfen Zahlungen für Mitarbeiter/innen an dem Vorhaben nur bis zur Höhe der vom BMWi verbindlich festgelegten „Höchstsätze für Personalausgaben“ (HPA, aktuelle Zahlen siehe: <http://www.aif.de/igf/hpa>) abgerechnet werden. Dabei sind die Zuordnungs- und Vergütungsgrundsätze des beiliegenden BMWi-Merkblatts (**Anlage 5**) über die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung zu beachten.

Personalausgaben sind nicht zuwendungsfähig, soweit sie durch andere öffentliche Haushalte gedeckt sind. Mitarbeiter(n)/innen an dem geförderten Forschungsvorhaben, die bereits aus anderen Mitteln eine Vergütung erhalten, darf darüber hinaus keine zusätzliche Vergütung/Vergütungsanteile aus der

Zuwendung gezahlt werden. Vergütungen für Institutsleiter/innen und sonstige geschäftsführende Bedienstete werden grundsätzlich nicht gewährt. Für Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis, die über den Bewilligungszeitraum hinausgehen, werden keine Mittel bereitgestellt; dies gilt insbesondere für gesetzlich vorgesehene Modelle der Altersteilzeit.

Werden die Gesamtausgaben des Letztzuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Letztzuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürften nicht gewährt werden.

- 3.4. Der Letztzuwendungsempfänger hat die bewilligten Mittel über den Erstzuwendungsempfänger bei der AiF anzufordern. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Eine alsbaldige Verwendung liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von 6 Wochen verbraucht werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

4. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung; Überzahlungen

- 4.1. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Einzel-Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Dieses gilt nicht für Habenzinsen auf ausgezahlte Zuwendungsbeträge.

- 4.2. Überzahlungen, die sich bei Ende des Bewilligungszeitraumes ergeben, sind unverzüglich und unaufgefordert an die AiF zurückzuzahlen.

5. Vergabe von Aufträgen

- 5.1. Der Letztzuwendungsempfänger darf Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter vergeben. Dabei ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) in der geltenden Fassung zu beachten. Der Letztzuwendungsempfänger ist verpflichtet den Abschnitt 1 des Teils A der VOL/A anzuwenden. Es sei denn er ist durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verpflichtet,

- auf Grund der Vergabeverordnung (VgV) den Abschnitt 2 des Teils A der VOL (VOL/A-EG) oder die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder
- die Sektorenverordnung (SektVO) oder die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anzuwenden oder
- andere Vergabebestimmungen einzuhalten

- 5.2. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur geleistet werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

- 5.3. Bei der Vergabe von Aufträgen sind Rabatte, Skonti und/oder sonstige Nachlässe auszunutzen.
- 5.4. Aufträge für Leistungen Dritter außerhalb der EU dürfen grundsätzlich nur erteilt werden, wenn sie im Gebiet der EU nicht vergeben werden können.

6. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 6.1. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Letztzuwendungsempfänger darf über sie vor Ende des Bewilligungszeitraumes nicht anderweitig verfügen. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes kann der Letztzuwendungsempfänger über Gegenstände mit einem Beschaffungswert **bis zu 2.500 EURO** (inklusive Umsatzsteuer) frei verfügen.
- 6.2. Mit dem Zuwendungsbescheid hat das BMWi eingewilligt, dass die aus Zuwendungsmitteln beschafften Gegenstände mit einem Beschaffungswert **über 2.500 EURO** (inklusive Umsatzsteuer) nach Ende des Bewilligungszeitraumes vom Letztzuwendungsempfänger für Zwecke der Gemeinschaftsforschung weiterverwendet werden dürfen. Spätestens zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes ist dem BMWi über die AiF mitzuteilen, ob und wie aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände mit einem Beschaffungswert **ab 50.000 EURO** (inklusive Umsatzsteuer) vom Letztzuwendungsempfänger für Zwecke der Gemeinschaftsforschung weiterverwendet werden können.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Beschaffung ist der Letztzuwendungsempfänger auch in der Verfügung über diese Gegenstände frei. Entschließt sich der Zuwendungsempfänger, die Gegenstände weiterhin für Zwecke der Gemeinschaftsforschung zu verwenden, so wird der Bund von aus der weiteren Verwendung für Zwecke der Gemeinschaftsforschung resultierenden Folgekosten vollkommen freigestellt.

Können die Gegenstände vom Letztzuwendungsempfänger nicht für Zwecke der Gemeinschaftsforschung weiterverwendet werden, sind sie einer anderen Forschungsstelle für Zwecke der Gemeinschaftsforschung zu überlassen, zu veräußern oder es ist deren Restwert abzugelten. Veräußerungserlös bzw. Restwert sollen auf der Grundlage der steuerlichen Absetzung für Abnutzung (AfA) der Gegenstände ermittelt werden. Hierzu ist unverzüglich über den Erstzuwendungsempfänger eine Entscheidung des BMWi herbeizuführen. Ein gegebenenfalls abzugeltender Restwert ist grundsätzlich mit dem ersten Tag nach Ende des Bewilligungszeitraumes mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Werden die Gegenstände nach Ende des Bewilligungszeitraums in einem anderen Forschungsvorhaben für Zwecke der Industriellen Gemeinschaftsforschung weiterverwendet und endet die zweckbestimmte Verwendung vor Ablauf von fünf Jahren seit der Beschaffung, so ist der dann maßgebliche Restwert mit Beginn der nicht mehr zweckbestimmten Verwendung mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach der Regelung über die Verzinsung von Erstattungsansprüchen in § 49a VwVfG in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

- 6.3. Der Letztzuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Beschaffungswert 410 EURO (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen

der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen. Risiken für Schäden an diesen Gegenständen dürfen nicht zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland versichert werden.

In diesem Falle ist der Letztzuwendungsempfänger verpflichtet, die Gegenstände pfleglich bzw. ordnungsgemäß zu behandeln. Von hiermit einhergehenden Folgekosten, die im Finanzierungsplan (vgl. Ziffer 1.3) ggf. nicht veranschlagt sind, stellt der Letztzuwendungsempfänger die Bundesrepublik Deutschland in vollem Umfang frei.

7. Mitteilungspflichten des Letztzuwendungsempfängers; Veröffentlichung und Verwertung der Ergebnisse

- 7.1. Der Letztzuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Erstzuwendungsempfänger unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - 7.1.1. er nach Vorlage des Einzel-Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten (außer vAW) erhält,
 - 7.1.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 7.1.3. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 7.1.4. die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - 7.1.5. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - 7.1.6. ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 7.2. Die Forschungsergebnisse sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes zu veröffentlichen. Der Erstzuwendungsempfänger behält sich vor, die geeignete Weise der Erstveröffentlichung zu bestimmen. Eine Kopie der Veröffentlichung ist unverzüglich an die AiF zu senden.

In allen zuwendungsbezogenen Publikationen (z.B. Programmhefte, Broschüren, Websites, Briefköpfe) sowie bei Plakatwänden, auf Messeständen, Transparenten und Ähnlichem ist folgendes Logo aufzunehmen:

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Für die Platzierung des Logos (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>). Das Logo wird vom Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellt. Hinweis: Wird durch den Zuwendungsempfänger das Corporate Design der Bundesregierung/BMWi bereits verwendet, gilt Folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem Zuwendungsempfänger) aufzunehmen.

An geeigneter Stelle sollen Nummer und Buchstabe des IGF-Vorhabens sowie die AiF-Forschungsvereinigung genannt werden. Für Beiträge in Fachzeitschriften o.Ä. kann an Stelle des Förderlogos der Text „Gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“ abgedruckt werden.

Soll aus besonderen Gründen vorerst von einer Veröffentlichung abgesehen werden, ist über den Erstzuwendungsempfänger die Zustimmung des BMWi einzuholen.

7.3. Das BMWi und die AiF sind berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:

- die Vorhabenummer
- das Thema des Vorhabens
- den Erstzuwendungsempfänger einschließlich seiner Kontaktdaten und den bzw. die Letztzuwendungsempfänger
- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter
- die Mitglieder des Projektbegleitenden Ausschusses
- den Bewilligungszeitraum
- die Höhe der Zuwendung und der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft
- Zusammenfassung des Vorhabens sowie die erzielten Ergebnisse und deren Anwendungsmöglichkeiten

Von der Bekanntgabe kann abgesehen werden, wenn hierfür besondere Gründe geltend gemacht werden.

7.4. Der Letztzuwendungsempfänger wird den Erstzuwendungsempfänger unverzüglich informieren, wenn im Ergebnis der geförderten Arbeit Erfindungen oder andere schutzfähige Ergebnisse entstanden sind. Die Bestimmungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbEG) werden uneingeschränkt berücksichtigt.

Zu allen erteilten Schutzrechten räumen sich die Vertragspartner gegenseitig ein unwiderrufliches, unentgeltliches, nichtausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht ein. Auf dieses Nutzungsrecht kann seitens des Erstzuwendungsempfängers gegebenenfalls unter Beteiligung an den Erträgen aus diesem Schutzrecht verzichtet werden. Diese Regelung soll die Ergebnisse der Projekte für die Allgemeinheit sichern, so dass interessierte Unternehmen grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen davon profitieren.

Die Schutzrechte sollen - gegebenenfalls über eine vom Bund geförderte Patentverwertungsagentur - verwertet werden. Dabei ist Dritten mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu angemessenen Bedingungen ein nichtausschließliches, nichtübertragbares Nutzungsrecht einzuräumen. Die

Vergabe ausschließlicher Nutzungsrechte bzw. die Veräußerung der Nutzungsrechte ist bis Ende des auf die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) folgenden fünften Kalenderjahres nicht zulässig. Soll ein Nutzungsrecht an einen Dritten mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übertragen werden, so ist über den Erstzuwendungsempfänger die vorherige Zustimmung des BMWi einzuholen. Nach Ablauf des auf die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) folgenden fünften Kalenderjahres kann über die weitere Verwendung in Absprache der Vertragspartner frei verfügt werden.

Diensterfindungen sollen in der Regel unbeschränkt in Anspruch genommen werden. Beim Freiwerden einer Erfindung ist der Erstzuwendungsempfänger über die Erfindung, deren Urheber sowie die Gründe für die nicht Inanspruchnahme der Erfindung unverzüglich zu informieren.

Sollte gemäß § 40 Arbeitnehmererfindungsgesetz an Stelle der Inanspruchnahme der Diensterfindung durch einen der oder die Vertragspartner eine angemessene Beteiligung an dem Ertrag der Diensterfindung in Anspruch genommen werden, muss die Höhe der Beteiligung dafür insgesamt mindestens 40 v. H. der Erträge betragen. Dem Erstzuwendungsempfänger ist dies unverzüglich anzuzeigen.

Für Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten gelten nach § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz „Besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen“, die entsprechend anzuwenden sind.

- 7.5. Finanzielle Erträge, die insbesondere durch die Verwertung von Erfindungen oder anderen Schutz- und Nutzungsrechten, sowie von Konstruktions-, Verfahrens- und sonstigen Unterlagen anfallen, verbleiben bei der einnehmenden Stelle: Der Letztzuwendungsempfänger ist aber verpflichtet, dies bis zum Ablauf des auf die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) folgenden fünften Kalenderjahres unverzüglich dem Erstzuwendungsempfänger anzuzeigen.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem Erstzuwendungsempfänger nachzuweisen (Verwendungsnachweis / Schlussnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 8.2. Jeder Nachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Es sind die von der AiF bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.
- 8.3. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie die erzielten Ergebnisse unter Berücksichtigung der in Nr. 2.1 genannten Punkte im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 8.5 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

- 8.4. In dem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Zuwendungen sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Von einem Einzelnachweis der pauschalierten „Sonstigen Ausgaben“ wird abgesehen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Soweit der Letztzuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

In den Nachweisen ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

- 8.5. Innerhalb der Vorlagefrist für den Schlussnachweis sind der AiF über den Erstzuwendungsempfänger eine Einschätzung der erzielten Forschungsergebnisse und des Ergebnistransfers in die Wirtschaft sowie eine Dokumentation der Forschungsergebnisse vorzulegen.
- 8.6. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem IGF-Vorhaben (z. B. Vorhabenummer) enthalten.
- 8.7. Der Letztzuwendungsempfänger hat die in Nr. 8.6 genannten Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 9.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

9. Prüfung der Verwendung

- 9.1. Der Erstzuwendungsempfänger, die AiF sowie das BMWi sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztzuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 9.2. Unterhält der Letztzuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis (Schlussnachweis) vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 9.3. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, beim Letztzuwendungsempfänger zu prüfen (§§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung - BHO).

9.4. Der Letztzuwendungsempfänger ist verpflichtet – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für die Evaluation des Förderprogramms „Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)“ benötigten und vom BMWi benannten Daten bereitzustellen, sowie an vom BMWi für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Letztzuwendungsempfänger darauf zu achten, dass diese zum relevanten Zuwendungsverfahren Auskunft geben können. Für die genannten Pflichten gelten die in Nr. 8.7 dieses Vertrages genannten Fristen. Der Letztzuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

10. Rücktritt vom Vertrag, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung; subventionserhebliche Tatsachen und Offenbarungspflicht

10.1. Der Erstzuwendungsempfänger ist zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztzuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Ein Rücktritt vom Vertrag kann auch in Betracht kommen, soweit der Letztzuwendungsempfänger wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere zur ausschließlich zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung, zur Verwendung innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung, Anforderungen an den Verwendungsnachweis (Schlussnachweis) sowie Mitteilungspflichten nicht nachkommt, oder der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

10.2. Der Erstzuwendungsempfänger wird mögliche Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag nach Stellungnahme des Letztzuwendungsempfängers prüfen und dabei die Besonderheiten des Einzelfalls, u. a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung sowie die Interessen des Letztzuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen berücksichtigen.

10.3. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag bzw. einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung (vgl. Nr. 4) sind bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise an den Erstzuwendungsempfänger zurückzuzahlen.

Hat der Letztzuwendungsempfänger die Gründe, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlungen mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Letztzuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben.

Die Verzinsung richtet sich nach der Regelung über die Verzinsung von Erstattungsansprüchen in § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

- 10.4. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Von der Verzinsung kann abgesehen werden, wenn der Letztzuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der vom Erstzuwendungsempfänger gesetzten Frist leistet.
- 10.5. Wird die Zuwendung nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und tritt der Erstzuwendungsempfänger nicht vom Vertrag zurück, so kann er vom Letztzuwendungsempfänger für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangen.
- Soweit er es zu vertreten hat, tritt der Letztzuwendungsempfänger auch für die Zahlung von Sollzinsen ein, die aufgrund vorzeitig bzw. überhöht abgerufener Fördermittel im Zuge der Prüfung des Verwendungsnachweises von der AiF berechnet und gefordert werden müssen
- 10.6. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Letztzuwendungsempfänger ausdrücklich die Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen und die sonstigen Rückzahlungsregelungen an.
- Zugleich erklärt er damit, dass ihm die in Nr. 6 des Antrages (Anlage 1) genannten subventionserheblichen Tatsachen und seine diesbezügliche Offenbarungspflicht nach § 3 Subventionsgesetz bekannt sind.
- Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch StGB.
- 11. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.**
- 12. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.**
- 13. Über diesen Vertrag hinausgehende inhaltliche und organisatorische Absprachen zur Qualitätssteigerung des Vorhabens sind zulässig. Absprachen finanzieller Art regeln die geltenden Bestimmungen des Corporate Finance Codex der AiF (www.aif.de/igf/cfc).**

Ort:

Ort:

Datum:

Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift
und Stempelabdruck
- Erstzuwendungsempfänger -

Rechtsverbindliche Unterschrift
und Stempelabdruck
- Letztzuwendungsempfänger -